

F Ö R D E R V E R E I N S T . S T E P H A N I Z W E C K E L

S A T Z U N G

§1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Stephani Zweckel“.
2. Der Sitz des Vereins ist Gladbeck.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zwecke und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

1. Förderung gemeinnütziger Zwecke:

Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Religion durch Förderung und Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit, so auch der Seniorenarbeit, in den entsprechenden Gruppen.

Darüber hinaus bezweckt der Verein die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch Angebote außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit, so z.B. durch Unterhaltung von Freizeiteinrichtungen, Angebote der Jugendbildung und Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung.

2. Zweck des Vereins ist zudem die Förderung kirchlicher Zwecke, hier insbesondere die Erteilung von kirchlichem Unterricht und Unterhaltung der St. Stephani-Kirche, des dazugehörigen Gemeindezentrums, sowie der dazugehörigen Kindergärten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie sonstige Personenvereinigungen sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist bei dem (der) Vorsitzenden schriftlich zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Vierteljahr, das dem Tag der Antragstellung folgt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Jedes Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den (die) Vorsitzende(n) erklären. Der Austritt ist jedoch, sofern kein wichtiger Grund zur Kündigung gegeben ist, nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist möglich.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn
 - 6.1. ein Mitglied trotz dreimaliger befristeter Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt,
oder
 - 6.2. es durch gröbliche Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins oder der Gemeinde verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief bei dem (der) Vorsitzenden Einspruch erhebt.

Wird Einspruch erhoben, beschließt die Mitgliederversammlung, ob dem Einspruch stattgegeben werden soll. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitglieder haben weder während der Dauer ihrer Mitgliedschaft noch nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf Rückzahlung von Einlagen und Beiträgen sowie auf das Vereinsvermögen.

§4

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrags und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Mindestbeitrag beträgt für Einzelpersonen jährlich 12,00€, für andere Mitglieder im Sinne des § 3 Abs.1 jährlich 120,00 €.
3. Mitgliedsbeiträge können jährlich oder halbjährlich entrichtet werden. Die Bezahlung erfolgt i.d.R. mittels Bankeinzug. Sie sind mindestens für das jeweils laufende Halbjahr im Voraus zu entrichten.
4. Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen die Befreiung oder die Reduzierung von Mitgliedsbeiträgen beschließen.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand, 2. der Beirat, 3. die Mitgliederversammlung.

§6

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - 1.1. dem (der) Vorsitzenden,
 - 1.2. dem (der) Schatzmeister(in),
 - 1.3. dem (der) Schriftführer(in),
 - 1.4. dem (der) jeweiligen Vorsitzenden des Presbyteriums als beratendes Mitglied,
 - 1.5. dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.6. dem (der) stellvertretenden Schatzmeister(in),
 - 1.7. dem (der) stellvertretenden Schriftführer(in).
2. Mit Ausnahme des geborenen Vorstandsmitglieds 1.4, dem (der) jeweiligen Vorsitzenden des Presbyteriums, werden die Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Gründungsvorstand wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 2007 gewählt, im Übrigen beträgt die Wahlperiode drei Jahre. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
3. Vorsitzende(r), Schatzmeister(in) und Schriftführer(in) bilden den engeren Vorstand -Vorstand im Sinne des § 26 Abs.11 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Leistungs- und Unterstützungsanträge unter den Gesichtspunkten des § 2 dieser Satzung zu überprüfen und diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten.
5. Der (die) Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Er (sie) muß ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
6. Der (die) Vorsitzende kann nach seinem (ihrem) Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige oder ein Mitglied des Beirats zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Durch einen Bevollmächtigten kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von der (dem) Vorsitzenden und von der (dem) Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.

§7

Beirat

1. Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstands insbesondere durch die Formulierung eigener Leistungs- und Unterstützungsanträge sowie durch die Vorprüfung von Anträgen Dritter.
2. Der Beirat besteht aus bis zu zwölf Personen, die vom Presbyterium benannt werden. Die Ernennung erfolgt für die Dauer der regulären Amtszeit des Vorstands (drei Jahre). Wiederholte Ernennung ist zulässig.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, wenigstens aber einmal im laufenden Geschäftsjahr von der (dem) Vorsitzenden des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 30 (dreißig) Prozent der Mitglieder durch einen schriftlich begründeten Antrag, der an den(die) Vorsitzende(n) des Vereins zu richten ist, oder der Vorstand dies verlangen; in diesem Falle muss die Einberufung innerhalb von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Einladung ergeht von der (dem) Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder gefasst. Durch einen Bevollmächtigten kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der (des) Leiterin(s) der Versammlung.
4. Beschlüsse auf Änderung der Satzung und der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der anwesenden Stimmen.
5. Über jede Mitgliederversammlung wird von dem (der) Schriftführer(in) eine Niederschrift erstellt, die von dem (der) Versammlungsleiter(in) und ihm (ihr) zu unterzeichnen ist
6. Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung im laufenden Geschäftsjahr hat folgende Punkte zu enthalten:
 - 6.1. die Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 6.2. die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - 6.3. die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs.2 dieser Satzung für die Dauer von drei Jahren,
 - 6.4. die Verabschiedung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der vom Beirat gestellten und vom Vorstand geprüften Leistungs- und Unterstützungsanträge,
 - 6.5. die Festsetzung der jährlichen Mindestbeiträge,
 - 6.6. die Wahl zweier Rechnungsprüfer.

§ 9

Vermögensverwaltung

1. Das Vermögen des Vereins wird vom Schatzmeister unentgeltlich verwaltet. Die (der) Vorsitzende und die (der) Schriftführer(in) können jederzeit Nachweise über Einnahmen und Ausgaben verlangen. Über Geldverfügungen sind die (der) Vorsitzende und der (die) Schatzmeister(in) zusammen zeichnungsberechtigt bzw. deren Vertreter(innen) im Amt.
2. Der Vorstand ist berechtigt, über die Beträge zu verfügen, über die die Mitgliederversammlung befunden hat.
3. Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 10

Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gladbeck, die es insbesondere für den Bezirk Rentfort-Zweckel, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

§ 11

Schlussbestimmung

1. Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.